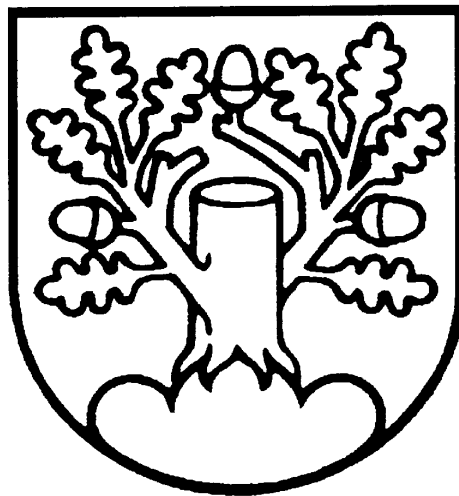


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Parkierungsreglement

Die Einwohnergemeinde Härkingen beschliesst

Gestützt auf § 147 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), § 42 der Bauverordnung (KBV), § 43 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (KRB), Art. 3 Abs. 4 SVG, § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Parkplatzreglement ordnet die vom kantonalen Recht verlangte Erstellung von Parkplätzen sowie die Bewirtschaftung von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätzen in der Gemeinde.

² Das Parkplatzreglement will folgende Ziele erreichen:

- Entlastung von Strassen und von wichtigen Plätzen vom ruhenden Verkehr
- Hebung von Sicherheit und Komfort für den Langsamverkehr
- Erhaltung des geschützten Ortsbildes
- Hebung der Wohnqualität
- Geordnete Parkierung
- Mehrfachnutzung der öffentlichen Parkplätze

§ 2 Begriffe

¹ Parkplätze sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge im Freien oder in unterirdischen Parkgaragen.

² Die Umgrenzung der Zonen im Sinne dieses Reglementes wird in einem Plan erzeugt, welcher Bestandteil dieses Reglementes ist.

³ Der Gemeinderat behält sich vor den Plan mit weiteren Parkplätzen zu ergänzen oder etwelche zu streichen.

⁴ Bewirtschaftung von Parkplätzen bedeutet die Beschränkung der Parkzeit.

B. EINSCHRÄNKUNG PER PARKIERUNG

§ 3 Bewirtschaftung

Die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Härkingen werden grundsätzlich nicht bewirtschaftet.

§ 4 Anwohnerprivilegierung

¹ Der Gemeinderat kann mit einem Ausweis oder Vignettensystem die Anwohner gegen Entrichten einer Bewilligungsgebühr von der Parkzeitbeschränkung auf dazu geeigneten Parkplätzen befreien.

² Der Anspruch auf einen gesicherten Parkplatz kann nicht erhoben werden.

§ 5 Aufhebung ungeeigneter Parkplätze

Werden an ungeeigneten Stellen auf Gemeindestrassen und öffentlichen Plätzen ständig Motorfahrzeuge abgestellt, so hat der Gemeinderat ein Parkverbot zu verfügen.

§ 6 Gebührenrahmen

¹ Im Rahmen der Bewirtschaftung kann für Bewilligungen im Sinne von § 4 dieses Reglementes eine Gebühr erhoben werden. Diese Karte oder Vignette kann bei der Einwohnergemeinde Härkingen bezogen werden.

² Der Gemeinderat legt die Gebühr in Anlehnung an die gängige Praxis fest.

C. ERSTELLUNGSPFLICHT VON PARKPLATZEN

§ 7 Anzahl Pflichtwerte

Die Baubehörde setzt im Einzelfall die erforderliche Anzahl der Parkplätze gemäss Anhang IV der kantonalen Bauverordnung fest.

§ 8 Gestaltung der Parkplätze

¹ Parkplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind § 53 KBV, die Normen der Strassengesetzgebung und die Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.

² Parkplätze dürfen die übrigen baupolizeilichen und planungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften im Interesse des Schutzes der Wohnumgebung sowie des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes nicht verletzen.

§ 9 Sicherstellung der Benützbarkeit

¹ Die Parkplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als zum Parkieren von Motorfahrzeugen ist bewilligungspflichtig.

² Wenn die Parkplätze nicht auf dem Baugrundstück erstellt werden können, so ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes, grundbuchlich gesichertes Recht zur unbeschränkten Benützung von Parkplätzen zusteht. Abparzellerteile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Parkplätzen veräussert werden.

§ 10 Lage der Parkplätze

¹ Die Parkplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen.

² Als nützliche Distanz werden 200 m festgelegt.

§ 11 Ersatzlösungen

Kann ein Grundeigentümer die verlangten Abstellplätze nicht auf seinem Grundstück schaffen und ist ihm eine Lösung im Sinne von § 9 Abs. 2 nicht möglich, so bewilligt die Baubehörde eine Ersatzabgabe (Auskauf) im Sinne von § 42 Abs. 4 lit. b KBV und § 5 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Härkingen.

§ 12 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist.

² Die Höhe der Ersatzabgabe bestimmt sich nach § 5 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Härkingen.

³ Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Parkplätze. Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder zur Beteiligung an solchen Anlagen verwendet werden.

D. AUSFÜHRUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Verordnung

Der Gemeinderat regelt durch die Parkierungsverordnung die Einzelheiten, insbesondere betreffend

- a. Die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens
- b. Die Aufhebung von Beschränkungen im Rahmen von Grossanlässen
- c. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte
- d. Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhabervon Parkkarten
- e. Das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten
- f. Die Gebühren
- g. Die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle).

§ 14 Richterliche Verbote

Der Gemeinderat ist befugt, die für die Durchsetzung der Bewirtschaftung erforderlichen richterlichen Verbote und Verkehrsmassnahmen zu erwirken.

§ 15 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Er setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 6 fest, bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und die gebührenpflichtigen Zonen, legt die Anspruchsberechtigung und das System der Anwohnerprivilegierung fest.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren für die Errichtung bewirtschafteter Parkplätze nach der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) Art. 107.

⁴ Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

- a. Der Gemeinde in baupolizeilichen und administrativen Belangen, namentlich das Ausstellen der Parkkarten
- b. Der Kantonspolizei in verkehrspolizeilichen Belangen (§ 4 Gesetz Ober die Kantonspolizei)

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen am 7. Juni 2016.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin

D. Nützi

C. Müller